

## **COVID-19-Osterverordnung für das Sommersemester 2022 des Rektorats der Pädagogischen Hochschule Salzburg Stefan Zweig (PHS)**

### **VO Nr. 06/2022**

mit der die Covid-19-Maßnahmen an der PHS für das Sommersemester 2022 ab den Osterferien weiter zurückgefahren werden, jedoch so weit aufrechterhalten werden, dass nach derzeitigem Stand der Hochschulbetrieb in Präsenz bis zu Ende des Sommersemesters gesichert stattfinden kann.

Das Rektorat verordnet daher aufgrund der Bestimmung Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über hochschulrechtliche Sondervorschriften an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen aufgrund von COVID-19 (2. COVID-19-Hochschulgesetz – 2. C-HG) erlassen wird - BGBl. I Nr. 76/2021 idF BGBl. I Nr. 232/2021 die im Folgenden näher ausgeführten Bestimmungen:

Bei seiner Entscheidung für die im Folgenden verordneten Maßnahmen berücksichtigte das Rektorat die aktuell sich weiterhin entspannende Infektionslage [Stand Anfang April 2022], konkret also die zwar noch immer relativ hohe Anzahl an täglichen Neuinfektionen, die jedoch auf Virusvarianten zurückzuführen sind, die wenngleich leicht übertragbar, jedoch von den gesundheitlichen Auswirkungen deutlich milder anzusehen sind als frühere Covid-19 Virusvarianten. Gleichzeitig wird aber auch der absehbare fortschreitende Rückgang an Personen mit aktivem Impfschutz berücksichtigt. Auch ist weiterhin gesamtgesellschaftlich keine Überlastung von Krankenhäusern und/oder Intensivstationen gegeben und laut den zugänglichen kolportierten Berichten in Medien und seitens des BM für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz derzeit nicht zu befürchten. Zum Schutz aller Personen an der PHS, insbesondere auch von Angehörigen vulnerabler Gruppen bleibt die FFP-2-Maskenpflicht an der PHS weiterhin aufrecht.

Zielsetzungen der Covid-19-Maßnahmen für das Sommersemester 2022 bleiben unverändert:

1. Ansteckungen und/oder Cluster-Bildungen vermeiden
2. Abhaltung von Lehrveranstaltungen in Präsenz über das ganze Semester,
3. Aufrechterhaltung einer störungsfreien und zukunftsorientierten Entwicklung des Lehr-, Forschungs- und Verwaltungsbetriebs

### **FFP-2-MASKENPFLICHT**

FFP-2-Masken sind **bei ALLEN PRÄSENZ-(LEHR)VERANSTALTUNGEN und außerhalb von Seminarräumen, Hörsälen und Büros (Allgemeinflächen) von ALLEN Personen verpflichtend und richtig angewendet zu tragen** (Bedecken von Mund und Nase, fester Sitz durch Sicherungsbänder).

Von der Pflicht zum Tragen einer FFP-2-Maske ausgenommen sind

- alle Schüler\_innen der Praxischulen der PHS unabhängig von ihrem Alter sowie Schüler\_innen anderer Schulen bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres – sie haben stattdessen einen enganliegenden Mund-Nasenschutz zu tragen (in den Praxischulen gelten die Schulregeln) – das Tragen einer FFP-2-Maske wird empfohlen.
- Lehrende während ihres eigenen Vortrags im Rahmen von Lehrveranstaltungen, insoweit für die gesamte Dauer ein Abstand von mehr als zwei Metern zu allen Personen gewährleistet ist – das Tragen einer FFP-2-Maske wird empfohlen.
- Mitarbeiter\_innen der PHS in den Büros für jene Dauer, in der ein fixer Sitzplatz eingenommen wird, der einen Abstand von jeweils **2,0 Metern zu sämtlichen Sitznachbar\_innen** gewährleistet – das Tragen einer FFP2-Maske wird empfohlen.
- Personen, die sich alleine in einem abgeschlossenen Raum der PHS aufhalten, ausschließlich für die Dauer des alleinigen Aufenthalts.
- Schwangere (Nachweis durch Vorlage Mutter-Kind-Pass) – sie haben stattdessen einen enganliegenden Mund-Nasenschutz zu tragen – das Tragen einer FFP-2-Maske wird empfohlen.

Im Sinne dieser Verordnung ist FFP-2-Maske ausschließlich eine solche mit entsprechendem Prüfzeichen und ohne Ausatemventil. Masken mit der Kennung KN-95 erfüllen die Anforderungen dieser Verordnung aufgrund schlechterer Filterwirkung nicht. Das Tragen einer Maske einer höheren Schutzklasse bspw. FFP-3-Maske ist zulässig. Faceshields und ähnliche Vorrichtungen können zusätzlich getragen werden, ersetzen aber keinesfalls die FFP-2-Maske. Personen mit attestierten und das Tragen von FFP-2-Masken unmöglich machenden Atemwegserkrankungen (Vorlage eines Facharztgutachtens Pneumologie/HNO an das Rektorat schon vor Aufsuchen der PHS) können nach schriftlicher Genehmigung durch das Rektorat einen einfachen Mund-Nasen-Schutz tragen.

In Fällen, in denen keine Pflicht zum Tragen einer FFP-2-Maske besteht, ist ein freiwilliges Tragen jedenfalls gestattet.

## **HYGIENE**

Häufiges gründliches Händewaschen mit Seife sowie Verwendung der auf den Toiletten und auf den Gängen bereitgestellten Desinfektionsmittelspender zur Handdesinfektion wird allen Personen empfohlen.

## **LÜFTEN**

Seminarräume, Hörsäle und Büros, die nicht über eine eigene Belüftungsanlage verfügen sind während ihrer Benutzung regelmäßig, spätestens alle 30 Minuten durch Öffnen der Fenster zu lüften. Auch die Gänge und Aufenthaltsbereiche sind während ihrer Benutzung, wo Fenster vorhanden sind in diesem Intervall zu durchlüften.

## **LEHRVERANSTALTUNGEN**

Lehrveranstaltungen (SE, PS, UE, UV) finden grundsätzlich in Präsenz statt.

Alle Lehrveranstaltungen sind durch die Lehrveranstaltungsleiter\_innen so zu planen, dass im Bedarfsfall während des Semesters auf Online- und/oder Hybrid-Lehre umgestellt werden kann.

## **PÄDAGOGISCH-PRAKTISCHE-STUDIEN SCHULPRAXIS**

Von Studierenden und Lehrenden sind im Rahmen der Schulpraxis an den Schulen die jeweils aktuell gültigen Regelungen und Vorschriften des BMBWF bzw der jeweiligen Bildungsdirektion zu beachten und einzuhalten. Allfällig zu erbringende Testungen sind durch die Studierenden eigenverantwortlich und selbständig zu organisieren und beizubringen.

## **SONDERKONZEPT FÜR DEN FACHBEREICH MUSIK**

Aufgrund des vermehrten Aerosolausstoßes bei gesanglicher Betätigung und insbesondere bei Anwesenheit mehrerer singender Personen in einem Raum hat der Fachbereich ein eigenes Präventionskonzept zum sicheren Umgang mit diesen Anforderungen ausgearbeitet:

### **Allgemein:**

- verpflichtende Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern
- FFP2 Maskenpflicht
- Dokumentation der Testergebnisse (s.u.) durch Unterschrift der jeweiligen Person
- Händedesinfektion direkt vor der Lehrveranstaltung
- Regelmäßige Durchlüftung (je 20 min) des Raumes durch den/die LV-Leiter/in
- Auf Übungen mit direktem Körperkontakt wird weiterhin verzichtet.
- Bei Wetterverhältnissen, die das Arbeiten auch im Freien möglich machen, wird die Fläche vor dem Musikraum AEG 24 zusätzlich genutzt.

### **Für alle LV, in denen ein Mindestabstand über 2m möglich ist:**

- Durchführung eines Antigen-Schnelltests aller Studierenden und Lehrenden direkt vor dem Beginn der jeweiligen LV

### **Für Einzelunterricht: (1 Studierender + Lehrperson)**

- Unterrichtsraum: AEG 24, 25 oder AEG 28
- Zusätzliche Verwendung der Plexiglas Trennwände
- FFP2 Maskenpflicht bis zum Sitzplatz/Stehplatz

### **Für Instrumentalunterricht in BP Ausbildung: (3-4 Studierende + Lehrperson)**

- Unterrichtsraum: AEG 18, 19, 20, 21, 22, 24 und 25
- Für Gitarrenunterricht: Verwendung ausschließlich des eigenen Instruments
- FFP2 Maskenpflicht bis zum Sitzplatz/Stehplatz

### **Für Gruppenunterricht in BP und Sek Ausbildung**

- Unterrichtsraum: AEG 24, 25 und Hörsäle CUG19 a+b (falls frei)
- FFP2 Maskenpflicht bis zum Sitzplatz/Stehplatz

## **SONDERKONZEPT FÜR DEN FACHBEREICH BEWEGUNG UND SPORT**

Aufgrund der Notwendigkeit körpernaher Betätigung im Rahmen von Lehrveranstaltungen aus Bewegung und Sport sowie des vermehrten Aerosolausstoßes bei körperlicher Anstrengung hat

der Fachbereich ein eigenes Präventionskonzept zum sicheren Umgang mit diesen Anforderungen ausgearbeitet:

**FFP2-Maskenpflicht**, wenn der Mindestabstand während einer (Lehr-)Veranstaltung für eine Dauer von mehr als fünf Minuten nicht eingehalten werden kann. Von der FFP-2-Maskenpflicht kann somit für die Dauer der Einhaltung des Mindestabstandes (vor allem im Freien) abgesehen werden. Von dieser Regelung ausgenommen sind dislozierte (Lehr-)Veranstaltungsorte (z.B. Hallenbad, etc.), wenn diese eine strengere Regelung vorsehen.

Zusätzliche **Antigen-Schnelltests vor jeder Einheit, wenn** in der jeweiligen Einheit aus der Natur der Sache heraus keine FFP-2-Maske getragen werden kann (z.B. Schwimmen) und der Mindestabstand für eine Dauer von mehr als fünf Minuten nicht eingehalten werden kann.

Auf die generelle Durchführung von Schnelltests wird nur dann wieder zurückgegriffen, wenn sich das Infektionsgeschehen anders zeigt, z.B. eine neue Variante wieder deutlich höhere Infektionszahlen und/oder gravierende Krankheitsfolgen mit sich bringt und der Präsenzbetrieb darunter leiden würde.

## **INFEKTION MIT SARS-CoV-2**

Personen, die positiv auf SARS-CoV-2 getestet werden und die sich in den vergangenen 48 Stunden davor an der PHS aufgehalten haben, haben neben den Gesundheitsbehörden (1450) auch das Rektorat der PHS ([covid@phsalzburg.at](mailto:covid@phsalzburg.at)) unverzüglich vom positiven Testergebnis unter Angabe ihres vollständigen Namens und ihrer aktuellen Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) in Kenntnis zu setzen und möglichst genau Zeit und Ort ihres Aufenthalts an der PHS bzw. jene Lehrveranstaltungen an denen sie teilgenommen haben bekanntzugeben.

## **RECHTSFOLGEN BEI MISSACHTUNG UND/ODER ZUWIDERHANDELN:**

Im Zusammenhang mit den Bestimmungen und Maßnahmen dieser Verordnung stehende Manipulationen und/oder Täuschungsversuche oder sonstige Handlungen und/oder Unterlassungen, die geeignet sind, die hier verordneten Maßnahmen zu umgehen, auszuhebeln oder sonst in ihrer Wirksamkeit und/oder Effektivität zu beeinträchtigen oder auch nur zu gefährden (z.B. Täuschung, Fälschung von Testergebnissen/Gutachten oder Ähnliches) stellen für Bedienstete des Bundes oder eines Landes (dies betrifft auch Lehrende und Studierende der Fort- und Weiterbildung!) eine an sich schwerwiegende Dienstpflichtverletzung dar und lösen dienst- bzw. arbeitsrechtliche sowie gegebenenfalls auch strafrechtliche Konsequenzen (z.B. Urkundenfälschung) aus. Für Studierende kann sich als Rechtsfolge eines solchen Verhaltens neben allfälligen strafrechtlichen Konsequenzen auch das Erlöschen der Zulassung zu ordentlichen Studien aufgrund einer Handlung oder von Handlungen, die eine dauerhafte oder schwerwiegende Gefährdung anderer Angehöriger der Pädagogischen Hochschule oder Dritter im Rahmen des Studiums darstellt oder darstellen, ergeben. Bei der Abwägung und Entscheidungsfindung, ob eine solche Handlung oder solche Handlungen vorliegen, hat das Rektorat insbesondere auf folgende Kriterien Bedacht zu nehmen: Qualität der Handlung, Ausmaß der Gefährdung in qualitativer und quantitativer Hinsicht (liegt/lag eine dauerhafte Gefährdung vor, liegt/lag eine schwer wiegende Gefährdung vor, gefährdeter Personenkreis - Abwägung der uU besonderen Schutzbedürftigkeit von vulnerablen Personen. Das Erlöschen der Zulassung (Ausschluss vom Studium) kann je nach Schwere der Schuld und der möglichen Folgen der Tat für den Rest des laufenden Semesters, für mehrere Semester oder endgültig erfolgen. Über das Erlöschen der Zulassung (Ausschluss vom Studium) entscheidet das Rektorat durch Bescheid. Der

Ausschluss hat insoweit er vorübergehend ausgesprochen wird die Rechtsfolgen einer Beurlaubung, insoweit er endgültig ausgesprochen wird, bewirkt er ein Erlöschen der Zulassung zum Studium (vgl. Satzung der PHS B.III.2. – Erlöschen der Zulassung zum Studium gem. § 59 Abs. 1 Z 8 HG).

#### **ANWENDUNG, INTERPRETATION UND AUSLEGUNG DIESER VERORDNUNG:**

Bei Unsicherheiten oder Zweifeln im Hinblick auf einzelne Bestimmungen oder in konkreten Anwendungssituationen ist eigenständig vom jeweiligen Rechtsanwender bzw. der jeweiligen Rechtsanwenderin jene Betrachtung bzw. Vorgangsweise zu wählen, die den höchsten Schutz der beteiligten Personen vor einer Ansteckung verspricht, andere Kriterien sind im Rahmen einer solchen Abwägung geringer zu bewerten.

Diese Verordnung tritt mit 09.04.2022 in Kraft und ersetzt alle bisherigen COVID-19-Verordnungen des Rektorats der PHS, sie tritt mit Ablauf des 30.09.2022 außer Kraft.

Für das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Salzburg Stefan Zweig

Priv.-Doz.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Daniela Martinek

Rektorin

Salzburg, 05.04.2022